

Amtliche Mitteilung

16.10.2025 | Nr. 173

Inhalt

Bekanntmachung der Satzung über den Hochschulrat
der Hochschule für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde



Satzung über den Hochschulrat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Aufgrund Artikel 3 der Satzung über den Hochschulrat der HNEE und Änderung der Grundordnung vom 16.10.2025 (Amtl. Mitteilungen, Nr. 172) wird der Wortlaut der Satzung über den Hochschulrat der HNEE wie folgt bekanntgemacht:

§ 1 Einrichtung des Hochschulrats

Die HNEE richtet ein externes örtliches Beratungsgremium ein, das die Bezeichnung „Hochschulrat“ führt.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Hochschulrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Mitglieder sollen folgende Handlungsfelder abdecken:

- Wissenschaft: Hochschulische und außeruniversitäre Forscher*innen mit ausgewiesener Expertise in für die HNEE relevanten Nachhaltigkeitsfeldern
- Praxis: Personen aus nachhaltigkeitsorientierten Unternehmen und Non-Profit-Organisationen
- Öffentlichkeit: Personen aus Politik und Verwaltung mit Bezug zu nachhaltiger Entwicklung oder dem Hochschulwesen
- Zivilgesellschaft: Personen aus NGOs, Bürger*inneninitiativen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen
- Studium: Ehemalige Studierende der HNEE mit Erfahrung in Berufen mit Nachhaltigkeitsbezug und Studierende anderer Hochschulen in Studiengängen mit Nachhaltigkeitsbezug
- Internationalität: Personen aus internationalen Nachhaltigkeitsnetzwerken und Nachhaltigkeitsorganisationen

(2) Der Hochschulrat soll geschlechterparitätisch besetzt sein.

(3) Bedienstete des Landes Brandenburg und ehemalige Mitarbeiter*innen der HNEE können nicht Mitglied des Hochschulrats sein.

- (4) Die Mitglieder des Hochschulrats werden vom Präsidenten* von der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist einmalig zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Hochschulrat aus, soll für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt werden. Endet die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats, bevor die Mitglieder neu bestellt sind, führen die bisherigen Mitglieder die Tätigkeit bis zur Neubestellung fort.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Hochschulrat unterstützt strategische Entwicklungsprozesse der HNEE und begleitet ihren langfristigen institutionellen Wandel. Er berät bei der strategischen Positionierung und Profilbildung der Hochschule, gibt Impulse für das Qualitätsmanagement in Forschung, Lehre und Administration, unterstützt bei der Ausbalancierung hochschulinterner Anliegen sowie gesellschaftlicher Erwartungen und stärkt die Vernetzung mit Akteur*innen der Nachhaltigkeitswissenschaften in für die HNEE relevanten Feldern.
- (2) Der Hochschulrat schlägt dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung aus seiner Mitte ein Mitglied der Findungskommission gemäß § 71 Absatz 2 Satz 2 BbgHG vor.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Hochschulrat hat einen Tagungsrhythmus von zwei bis drei Sitzungen pro Jahr. Die Sitzungen des Hochschulrats sind in der Regel nicht öffentlich. Der Hochschulrat kann die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Der Hochschulrat kann einzelne Mitglieder und Angehörige der Hochschule, insbesondere die Mitglieder des Präsidiums, zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (2) Eine Sitzung soll als jährlicher, hochschulöffentlicher Strategietag gestaltet werden, an dem neben der Hochschulleitung auch Schlüsselpersonen der Hochschule teilnehmen.
- (3) Der Hochschulrat wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt.
- (4) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende* einen Vorsitzenden.

- (5) Die Geschäftsstelle stellt dem Hochschulrat die notwendigen Informationen zur Verfügung und bereitet die Sitzungen mit transparenten Entscheidungsgrundlagen strukturiert vor.
- (6) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Hochschulrat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Präsidentin*dem Präsidenten sowie den weiteren Organen der Hochschulen. Er hat keinen Anspruch auf Einsichtnahme in Personalakten.
- (7) Die Geschäftsstelle dokumentiert die Empfehlungen des Hochschulrats und leitet sie dem Senat und dem Präsidium zu.

§ 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestellung des ersten Hochschulrats soll im Laufe des Wintersemesters 2025/26 erfolgen. Die konstituierende Sitzung soll bis spätestens 01.03.2026 stattfinden.
- (2) Die Wirksamkeit der Beratungsleistungen und deren Mehrwert für die strategische Entwicklung der HNEE sind regelmäßig zu überprüfen (Evaluation). Basis der Evaluation sind die dokumentierten Empfehlungen des Hochschulrats und deren Umsetzung durch die Hochschule im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 BbgHG. Die Evaluation berücksichtigt sowohl die Perspektiven der Mitglieder des Hochschulrats, des Präsidiums und des Senats.

Beschluss des Senats:

24.09.2025